



Mag. Wolfgang Granig ist Geschäftsführer bei APP Steuerberatung GmbH in Klagenfurt. Online: www.app-tax.at

Rückvergütung für Dienstleister

Ab sofort können Dienstleistungsbetriebe die Energieabgabenrückvergütung beantragen! Zum Hintergrund: Mit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 wurden Dienstleistungsbetriebe von der Energieabgabenvergütung ausgeschlossen. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes hat die Gesetzesänderung jedoch gegen Unionsrecht verstoßen, da Österreich einerseits keine Genehmigung der Kommission einholte und andererseits nicht auf die Ausnahmen gewährende EU-Verordnung verwies. Das Bundesfinanzgericht hat das Urteil umgehend umgesetzt. Somit steht laut aktueller Judikatur auch Dienstleistungsbetrieben die Möglichkeit offen, die Energieabgabenvergütung zu beantragen.

Allerdings ist abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einbringen wird. Anträge auf Energieabgabenvergütung sind bis spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu stellen, für welches die Vergütung beantragt wird. Für das Jahr 2011 muss somit bis längstens Ende 2016 der Antrag beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten